

2. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 14. November 1951.

316/A.B.  
zu 290/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g .

In Beantwortung einer Anfrage der Abg. S t r o m m e r und Genossen, betreffend die Bewirtschaftung von in der Tschechoslowakei gelegenen Grundstücken österreichischer Bauern, teilt Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten Dr. G r u b e r mit:

"Die Bewirtschaftung von jenseits der österreichisch-tschechoslowakischen Grenze befindlichen Grundstücken, die in Österreich ansässigen österreichischen Landwirten gehören (sogenannte Überlandgrundstücke von Doppelbesitzern), bzw. der freie Zutritt hiezu im kleinen Grenzverkehr ist seitens der tschechoslowakischen Behörden in den Jahren seit Kriegsende trotz Vereinbarungen zwischen den beiderseitigen Lokalbehörden in stets zunehmendem Masse behindert worden. Grund hiefür sind in der Hauptsache ein Dekret des tschechoslowakischen Staatspräsidenten Nr. 12/45, durch das landwirtschaftlicher Grundbesitz von Personen deutscher Volkszugehörigkeit unterschiedslos beschlagnahmt wird, sowie andererseits die Errichtung einer Grenzzone, innerhalb welcher Ausländern der Aufenthalt auf Grund des tschechoslowakischen Staatsverteidigungsgesetzes verboten ist.

Das österreichische Aussenamt hat nicht ermangelt, im Wege der Gesandtschaft in Prag die tschechoslowakische Regierung wiederholt darauf aufmerksam zu machen, dass ein solches Vorgehen nicht nur den Grundsätzen des Völkerrechtes widerspreche, sondern auch einer Bestimmung des österreichisch-tschechoslowakischen Handelsübereinkommens aus 1921, die den Grenzbewohnern die ungestörte Nutzung auf ihren jenseits der Grenze gelegenen Liegenschaften ausdrücklich garantiert. Weiters wurde auf ein Grenzübereinkommen vom nämlichen Jahr hingewiesen, welches die Nutzung der österreichischen Überlandgrundstücke im March-Thaya-Dreieck besonders sichert, ferner auf eine schriftliche Zusage des tschechoslowakischen Aussenministeriums vom 3. Jänner 1947, dass Überlandgrundstücke nicht der Konfiskation unterliegen werden.

Als ein vorläufiger Erfolg dieser unablässigen Bemühungen konnte ein anlässlich von Wirtschaftsverhandlungen am 22. Juli 1948 in Wien gefertigtes Protokoll verzeichnet werden, in welchem die Vertreter der

3. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 14. November 1951.

tschechoslowakischen Regierung das Versprechen abgaben, dass Verhandlungen über den kleinen Grenzverkehr spätestens binnen 6 Monaten aufgenommen werden würden. Auf Grund dieser vertraglichen Abmachung hat die österreichische Gesandtschaft in Prag die tschechoslowakische Regierung wiederholt eingeladen, die vorgesehenen Verhandlungen aufzunehmen. Diese Interventionen blieben jedoch leider obense unbeantwortet wie mehrmalige Demarchen wegen Verletzung konkreter österreichischer Eigentumsrechte im Grenzraum.

Aus Anlass der gegenständlichen Interpellation wurde die österreichische Gesandtschaft in Prag abermals angewiesen, die dortige Regierung unter Hinweis auf eine fortdauernde Verletzung vertraglicher Rechte zu einer endlichen Stellungnahme zu dieser, das nachbarliche Verhältnis der beiden Staaten ernstlich trübenden Angelegenheit mit grösstmöglichem Nachdruck zu veranlassen. Ausserdem habe ich eine nächster Tage nach Prag reisende österreichische Wirtschaftsdelegation beauftragt, bei ihren Verhandlungen auf die beim gleichen Anlass tschechoslowakischerseits im Jahre 1948 erteilte Zusage, betreffend eine Regelung der Verhältnisse im Grenzgebiet, in energischer Form zurückzukommen."

-.--.-.-.-.-.-